

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Geltung

Allen unseren Einkäufen und von uns beauftragten Werkleistungen, gegenwärtig wie zukünftig, liegen ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners erlangen keine Gültigkeit und gelten als nicht beigesetzt. Dies gilt auch dann, wenn wir allfälligen Auftragsbestätigungen unseres Vertragspartners, die solche Bedingungen beinhalten, nicht widersprechen oder die Lieferung ohne Vorbehalt übernehmen. Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufsund Lieferbedingungen Schriftlichkeit oder die Schriftform verlangt wird, sind per Fax oder als .pdf per E-Mail gesendete Kopien handsignierter Dokumente sowie elektronische Unterschriften von digitalen Dokumenten, die über ein elektronisches Signatursystem unterschrieben werden, gleichgestellt.

Unsere Geschäftspartner sind verpflichtet, jegliche Korrespondenz mit uns mit höchster Sorgfalt zu behandeln und durchzuführen. Insbesondere haben sämtliche aktuellen "Best Practices" zur Gewährleistung eines sicheren Datenaustausches, der Integrität des Nachrichteninhalts und der eindeutigen Identifikation von Absender und Empfänger beachtet zu werden und implementiert zu sein (insbesondere Überprüfung von E-Mail-Header und Signatur). Unsere Geschäftspartner haften für die Sicherheit der ausgetauschten Daten und leisten vollen Ersatz für jegliche Schäden aus oder im Zusammenhang mit unbefugten Eingriffen in und/oder missbräuchlicher Verwendung ihre(r) interne(n) und/oder externe(n) IT-Infrastruktur oder sonstigen Verletzungen ihrer Verpflichtungen aus dieser Bestimmung.

Lieferung

- -1. Unsere Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie werden mit der Auftragsbestätigung oder ihrer sonstigen schriftlichen Annahme wirksam. Auf von der Bestellung abweichende Bedingungen hat unser Vertragspartner ausdrücklich gesondert hinzuweisen, widrigenfalls der Inhalt unserer Bestellung gilt. Hinweise auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten entfalten keine Rechtswirksamkeit.
- -2. Zugesagte Lieferfristen oder -termine gelten grundsätzlich als fix. Dies gilt auch für zugesagte Termine für Montage, Fertigstellung und Inbetriebnahme von Anlagen und Geräten und Teilen von solchen. Nachträgliche Veränderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wenn besondere Ereignisse die Einhaltung nicht ermöglichen, sind wir unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Lieferverzögerungen oder Umstände auf Seiten der Zulieferanten oder Beauftragten unseres Vertragspartners sind diesem zuzurechnen. Der Lieferant haftet für die Verzugsfolgen auch bei Abrufaufträgen, wenn er nur mit einer Teillieferung in Verzug gerät. Für die Verrechnung von Menge
- und Gewicht gelten nur die von uns festgestellten Werte. Bei einer Mehrlieferung behalten wir uns eine Rücksendung zu Lasten des Lieferanten vor.

 -3. Die Ware ist ordnungsgemäß verpackt am vereinbarten Lieferort dem benannten Empfänger abzuliefern. Der Gefahrenübergang tritt erst an diesem mit der tatsächlichen Ablieferung des Gutes ein. Allfällige Verpackungsvorgaben sind zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Lieferfrist bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Ablieferung am Lieferort beim Empfänger. Alle Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten. Über jede Lieferung ist uns am Versandtag eine ausführliche Versandanzeige gesondert einzusenden. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (Packschein) beizufügen. Bei fehlenden Versandpapieren lagert die Sendung bis zum Einlangen der Papiere auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Jede Übernahme am Bestimmungsort erfolgt, auch wenn nicht besonders darauf hingewiesen wird MIT VORBEHALT, im Sinne der Gewährleistungsbestimmungen.

Preise

- -1. Die vereinbarten Preise und Verrechnungsmodalitäten sind fix und beinhalten alle Nebenleistungen unseres Vertragspartners einschließlich Verpackung und Transport bis zum Ablieferungsort. Es gelten ausschließlich die in unserer Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen. Andere Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich gegenbestätigt werden. Fehlt in der Bestellung eine abweichende gesonderte Angabe, gilt als Zahlungsziel 14 Tage unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tage ab Rechnungseingang und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Ein Skonto steht von sämtlichen fristgerecht geleisteten Zahlungen auch dann zu, wenn damit nicht die volle Verbindlichkeit abgedeckt wurde. Alle Zahlungen erfolgen vorbehaltlich späterer Rechnungsprüfungen. Wir sind zur Aufrechnung mit Gegenforderungen berechtigt.
- -2. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist eine den gesetzlichen Bestimmungen und ordnungsgemäß abgefasste Rechnung, die insbesondere zur Umsatzsteuerverrechnung
- eeignet ist, Voraussetzung.

 -3. Die Abtretung von Forderungen des Lieferanten an Dritte ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung ausgeschlossen.

 -4. Sofern uns nach Vertragsabschluss eine Änderung des Auftragsinhaltes, wie etwa der technischen Konzeption oder der Menge erforderlich erscheint, ist unser Vertragspartner verpflichtet, unserem Wunsch zu entsprechen, sofern ihm dies technisch möglich ist. In diesem Fall verändert sich die Lieferfrist nur soweit dies aufgrund der Änderung unvermeidbar ist. Der Preis ist unter Zugrundelegung der gleichen Kalkulationsgrundlagen anzupassen. Ein Entschädigungsanspruch für einen allfälligen Minderpreis oder Mindermenge steht nicht zu. Allfällige dem Lieferanten tatsächlich bereits entstandene nutzlose Aufwendungen sind uns von diesem vor unserer Disposition schriftlich bekannt zu geben. Andernfalls hat er keinen Verrechnungsanspruch.

- 5. Gewährleistung, Haftung
 -1. Unsere Vertragspartner haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Verzugsfolgen, Gewährleistung und Schadenersatz. Bei Waren, die wir an Dritte weiterverkaufen, verlängert sich die Gewährleistungsfrist bis 6 Monate nach Ablauf der Zeit, für welche wir unseren Kunden selbst Gewährleistungsfrist haben. Bei Mangelhaftigkeit sind wir berechtigt, statt Verbesserung oder Austausch sofort Preisminderung oder bei Vorliegen eines nicht geringfügigen Mangels Wandlung zu verlangen.
- -2. Der Lieferant garantiert die genaue Einhaltung der Qualität und Zusammensetzung der Ware, deren ordnungsgemäße Verpackung, Kennzeichnung und gegebenenfalls Kennzeichnung als Gefahrgut. Toleranzbereiche müssen ausdrücklich schriftlich festgelegt sein. Er garantiert weiters, dass seine Lieferung den gesetzlichen Bestimmungen am Ablieferungsort bzw. im Land des Endkunden, soferne ihm dieses von uns bekannt gegeben wurde oder er es sonst kennt, entspricht. Sollten Stoffe oder Zusammensetzungen unter die EU-Verordnung 1907/2006 des Europäischen Parlaments für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) fallen, so garantiert der Lieferant, dass die Güter den Gesetzen sowie den gesetzlichen Verordnungen in der jeweils letzten Version entsprechen. Er garantiert
- -3. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf die Einhaltung unserer kaufmännischen Verpflichtung zur unverzüglichen Untersuchung der Ware auf ihre Qualität und die unverzügliche Rügeverpflichtung. Dies gilt insbesondere bei vereinbarten Lieferungen an Dritte auch für offensichtliche Mängel und erkennbare Falschlieferungen. Der Einwand grober Fahrlässigkeit bei der Warenprüfung kann uns nicht entgegengehalten werden.
- 4. Werden Fixtermine vom Lieferanten nicht eingehalten oder aber bewirkt dieser bei ausdrücklich nicht fix vereinbarten Lieferterminen nicht binnen angemessener kurzer Nachfrist von max. 8 Tagen die Lieferung, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch, wenn die Ware nicht den gegebenen Garantien des Lieferanten entspricht. Diesfalls hat uns der Lieferant einen pauschalierten Schadenersatz von 10% des Kaufpreises zu ersetzen.
- Die Geltendmachung höheren Schadens bleibt uns vorbehalten. Machen wir von unserem Stornorecht keinen Gebrauch, bleibt unser Lieferant bei den gesetzli
- an den Vertrag gebunden.

 -5. Werden technische Anlagen, Geräte oder Teile davon einschließlich Software eingekauft oder als Werkleistung in Auftrag gegeben, garantiert der Lieferant die mangelfreie Funktionsfähigkeit und Eignung für den geplanten und dem Lieferanten mitgeteilten Einsatzbereich, und zwar auch dann, wenn diese Einkäufe oder Werkleistungen auf von uns zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen, Unterlagen oder Angaben beruhen. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Lieferant vielmehr, die zur Verfügung gestellten technischen Zeichnungen und Unterlagen sowie Angaben eigenständig auf ihre Tauglichkeit und Fehlerfreiheit, auch im Verniterin, die zur Verlugung gestellten technischen Zeichnungen und Ontenlagen sowie Angaben eigenstallung auf ihre Tauglichkeit und Fehlenfreiheit, auch ihr Zusammenhang mit bereits vorhandenen Anlagenkomponenten, zu prüfen. Ihn trifft daher die alleinige Verantwortung für ihre Tauglichkeit und Fehlenfreiheit. Er hat nach seinem fachlichen Dafürhalten gegebenenfalls ohne Kostenverrechnung auch vor Ort die erforderlichen Überprüfungen und Justierungen vorzunehmen. Unsere Verantwortung beschränkt sich ausschließlich auf die genaue Beschreibung der Materialien (chemische Zusammensetzung und physikalische Eigenschaften), die zur Verantbeitung gelangen sollen. Treten trotz unserer richtigen Beschreibung der Materialien Mängel an den technischen Anlagen, Geräten oder Teilen davon einschließlich Software auf, verpflichtet sich der Lieferant, uns schad- und klaglos zu halten und insbesondere jeglichen Schaden, welcher Natur auch immer, sei es positiver Schaden oder entgangener Gewinn, zu ersetzen. Das betrifft vor allem auch die Kosten für erforderliche Reparaturen, vorzunehmende konzeptionelle Änderungen, einen Austausch von Teilen inklusive Rohrleitungen oder etwa durch die Inanspruchnahme Dritter oder durch Produktionsausfälle verursachte Kosten.
- -6. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche aus irgendeinem Grunde im Zusammenhang mit beabsichtigten Bestellungen oder der Vertragsabwicklung uns gegenüber zu erheben, es sei denn, es liegt besonders grobe Fahrlässigkeit unsererseits oder Vorsatz vor. Diesfalls ist ein solcher mit max. der Hälfte des Bestellwertes

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Behinderungen wie z.B. Kriege, bewaffnete oder terroristische Angriffe, Naturkatastrophen (z.B. Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Epidemien, Pandemien, etc.), behördliche Maßnahmen, Behinderungen der Transportwege, Arbeitskampfmaßnahmen, Produktionseinstellung- oder -kürzung durch unvorhergesehene Anlageschäden oder die Unterbrechung der Elektrizitäts- oder sonstigen Energieversorgung, Materialknappheit, unerwartete Personalausfälle, Vertragsbruch eines Zulieferanten etc. sind wir für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme des Vertragsgegenstandes befreit. In solchen Fällen höherer Gewalt wird der Lieferant alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um deren nachteilige Auswirkungen auf seine Leistungserbringung so gering wie möglich zu halten. Sollte ein derartiges Ereignis länger als vier Wochen andauern, sind wir unter Einhaltung einer zweiwöchigen Nachfrist dazu berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7. Eigentumsvorbehalt
 -1. Ein vom Lieferant festgelegter Eigentumsvorbehalt gilt ausschließlich unter der Einschränkung der Zulässigkeit des Weiterverkaufs der Ware durch uns. Mit erfolgter
 Weiterveräußerung geht dieser endgültig ersatzlos unter.
 2. Von uns beigestellte Waren, Designs, Grafiken, Verpackungsmaterialien etc. verbleiben in unserem Eigentum. Sie dürfen nur für unsere Zwecke bestimmungsgemäß
- verwendet werden. Im Falle einer Verarbeitung entsteht Miteigentum.

 8. Geheimhaltung

Die technische Konzeption bestellter Anlagen oder Geräte und Informationen betreffend die Herstellung, Zusammensetzung und Verwendung bestellter Produkte unterliegen beim Lieferanten der besonderen Geheimhaltungsverpflichtung. Diese Informationen und Unterlagen dürfen dritten, nicht betriebszugehörigen Personen nicht zugänglich gemacht werden.

Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist am Sitz unseres Unternehmens. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- a) Für Inlandsgeschäfte und Geschäfte im Geltungsbereich des Lugano-Übereinkommens, anderer zwischenstaatlicher Gerichtsstand- und Vollstreckungsübereinkommen
- a) Fur inlandsgeschafte und Geschafte im Gettungsbereich des Lugano-ubereinkommens, anderer zwischenstaatlaticher Gerichtsstand- und Volistreckungsubereinkommen bzw. diesbezüglicher EU-Verordnungen (EuGVVO): Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für Klagenfurt, Österreich, sachlich zuständige Gericht.
 b) Für alle anderen Auslandsgeschäfte: Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, werden nach der Schiedsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsgericht tagt in Wien, Österreich. Tribotecc ist aber auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.

Sonstiges

To. Solnstiges
Rechtliche Teilunwirksamkeiten bleiben auf die Gültigkeit des übrigen Vertrages ohne Einfluss. Abänderungen der Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung beider Vertragsteile.